

Freie Demokratische Partei e.V.

Satzung

des Kreisverbandes Burgenlandkreis

Fassung vom 02.04.2022

**Freie
Demokraten**
Burgenlandkreis **FDP**

Beschlossen auf dem Vereinigungsparteitag der Kreisverbände Burgenlandkreis und Weißenfels am 26.01.2007 in Freyburg. Satzungsänderung beschlossen auf dem Kreisparteitag am 02.04.2022 in Naumburg (Saale).

Inhalt

§ 1 Zweck und Mitgliedschaft.....	3
§ 2 Rechtsform	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Recht und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7 Ordnungsmaßnahmen.....	5
§ 8 Wiederaufnahme.....	5
§ 9 Organe des Kreisverbandes	5
§ 10 Der Kreisparteitag.....	6
§ 11 Amtsdauer	8
§ 12 Kreisvorstand	8
§ 13 Einberufung des Kreisvorstandes	9
§ 14 Geltung des Wahlgesetzes und der Satzung.....	9
§ 15 Buch- und Kassenführung.....	9
§ 16 Landesverband und Kreisverband	9
§ 17 Satzung	10
§ 18 Inkrafttreten	10

§ 1 Zweck und Mitgliedschaft

- (1) Der Kreisverband Burgenlandkreis ist in den Landesverband Sachsen - Anhalt e.V. der FDP integriert.
- (2) Der Kreisverband Burgenlandkreis vereinigt Mitglieder, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates vor allem im territorialen Wirkungskreis und einer vom sozialen Geist getragenen, freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.

§ 2 Rechtsform

- (1) Nach § 8 (4) der Landessatzung der FDP ist die Eintragung des Kreisverbandes in das Vereinsregister nicht zulässig.
- (2) Der Kreisverband besteht im Burgenlandkreis in seinen politischen Grenzen. Bei Änderung der politischen Grenzen ändert sich auch das Gebiet des Kreisverbandes.
- (3) Der Kreisverband kann sich in Ortsverbände gliedern. Ortsverbände können aus der den Mitgliedern verschiedener Gemeinden bestehen. Auf Antrag und Beschluss des Kreisvorstandes können den Ortsverbänden eigenständig Aufgaben übertragen werden.
- (4) Ergeben sich umfangreiche Änderungen der politischen Grenzen, so hat sich der Kreisverband umgehend neu zu konstituieren.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Partei können nur natürliche Personen sein.
- (2) Jeder, der im Geltungsbereich des Parteigesetzes lebt, kann Mitglied werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt und ihm nicht durch rechtskräftiges Urteil die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht aberkannt worden ist. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfall den Aufenthalt von zwei Jahren im Geltungsbereich des Parteigesetzes voraus.
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der FDP und einer anderen, mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen. Das Gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung deren Zielsetzung der FDP widerspricht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der FDP wird mit der Aufnahme durch den Vorstand des Kreisverbandes erworben, in dessen Gebiet der Bewerber seinen Wohnsitz hat.
- (2) Bei Wohnungswechsel wird das Mitglied in den für den neuen Wohnsitz zuständigen Kreisverband überwiesen.
- (3) Ausnahmen können auf Antrag des Bewerbers vom Landesverband zugelassen werden.
- (4) Über die Aufnahmeanträge ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung durch den Kreisvorstand zu entscheiden.
- (5) Vor der Entscheidung ist der Vorstand des zuständigen Ortsverbandes anzuhören.
- (6) Weicht der Kreisverband von der Empfehlung des Ortsverbandes ab, so steht diesem das Recht nach Abs. 8 zu.
- (7) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss schriftlich erfolgen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Sofern der Kreisvorstand abweichend von einer Empfehlung des Ortsverbandes entscheidet, muss die Mitteilung einen Hinweis auf § 4 Abs. 8 enthalten. Sie ist dem Bewerber durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.
- (8) Falls der Kreisvorstand nicht innerhalb der Frist gemäß Abs. 4 entschieden oder der Aufnahme Antrag abgelehnt oder gegen die Empfehlung des Ortsverbandes entschieden hat, kann der Bewerber innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf oder Zustellung den Landesverband zur Entscheidung anrufen. Der Landesverband hat vor seiner Entscheidung den Kreisverband anzuhören.

§ 5 Recht und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen der Satzung den Zweck der FDP zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.
- (2) Mitglieder richterlicher Instanz innerhalb der Partei sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit, über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen und über die Beratung auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach der Beitragsordnung des Kreisverbandes.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. Tod
 2. Austritt
 3. Rechtskräftigen Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechtes,
 4. Ausschluss
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung zu viel gezahlter Beiträge besteht nicht.
- (3) Der Austritt aus der FDP ist vom Mitglied schriftlich an den Kreisverband mit Termin zu erklären. Der Ortsverband ist zeitnah durch den Kreisverband zu informieren.
- (4) Ergänzend gelten die Vorschriften der Landessatzung der FDP Sachsen-Anhalt.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei und fügt ihr Schaden zu, so kann der Vorstand des Kreisverbandes beim Landesschiedsgericht Ordnungsmaßnahmen gemäß § 7 (1) der Landessatzung beantragen.
- (2) In Fällen besonderer Dringlichkeit und schwerwiegender Bedeutung kann der Kreisvorstand durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss Eilmaßnahmen gemäß § 24 (1) der Schiedsgerichtsordnung der FDP anordnen.
- (3) Ein Verstoß im Sinne von Abs. 1 liegt insbesondere vor bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, Doppelmitgliedschaft, Verweigerung des Beitritts oder Austritt aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei schuldhaft unterlassener Beitragszahlung.

§ 8 Wiederaufnahme

- (1) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder nicht aufgenommenes Mitglied kann nur mit Einwilligung des Landesverbandes Mitglied werden. Die Gründe für Ausschluss dürfen nicht mehr vorliegen.

§ 9 Organe des Kreisverbandes

Die Organe des Kreisverbandes sind dem Rang nach:

der Kreisparteitag
der Kreisvorstand

§ 10 Der Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.
- (2) Grundsätzlich werden Kreisparteitage als Mitgliederparteitage durchgeführt.
- (3) Der ordentliche Parteitag findet alljährlich im ersten Kalendervierteljahr statt, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen.
- (4) Ein außerordentlicher Parteitag muss durch den Vorsitzenden des Vorstandes auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf Antrag von 1/3 der Ortsverbände oder 1/3 der Mitglieder, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Einberufungsantrag als beitragspflichtig gemeldet hat, unter Bekanntgabe des Grundes und der Tagesordnung einberufen werden. Die Einberufungspflicht beträgt dafür 7 Tage.
- (5) Der ordentliche Parteitag ist vom Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von 21 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
Einladungen können auch elektronisch zugestellt werden. Eine Änderung einer bekanntgegebenen Mailadresse ist vom Mitglied selbstständig an den Kreisvorsitzenden bzw. Schatzmeister zu melden.
- (6) Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag können vom Kreisvorstand, jedem zum Kreisverband gehörenden Ortsverband, jedem Kreisverband geführten Mitglied, sowie vom Kreisverband der Jungen Liberalen eingebracht werden.
- (7) Satzungsanträge müssen vor der Einladungsfrist vorliegen und mit der Einladung verschickt werden.
- (8) Die Tagesordnung des ordentlichen Kreisparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:
 1. den Geschäftsbericht und den politischen Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
 2. den nach den Vorschriften des Parteigesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und den Bericht durch die Rechnungsprüfer,

In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung weiter vorzusehen:

3. die Entlastung des Kreisvorstandes
4. die Wahl des Kreisvorstandes
5. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag gemäß § 14 (4) der Landessatzung

>>> Auszug aus der Landessatzung § 14 (4)

Die Delegierten und die Ersatzdelegierten werden von den Kreisparteitagen gewählt. Die Amtszeit beträgt höchstens zwei Jahre und endet mit dem ordentlichen Kreisparteitag, auf dem neue Delegierte gewählt werden. Verringert sich die Zahl der Delegierten, so werden die Delegierten mit der geringsten Stimmzahl

Ersatzdelegierte. Erhöht sich die Zahl der Delegierten, so rücken die Ersatzdelegierten in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl nach. <<<

6. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und Stellvertretern

(9) Die Wahlen zu Abs. 8 Nr. 4 und 5 sind schriftlich und geheim. Abschnitt III der Geschäftsordnung zur Landessatzung gilt entsprechend.

(10) Teilnahme und Stimmrecht

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes, soweit sie zum Kreisparteitag mit der Beitragszahlung nicht länger als drei Monate im Rückstand sind. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
2. Eine ordnungsmäßig einberufener Kreisparteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der zu Beginn des Parteitages festgestellten Zahl der anwesenden Mitglieder unterschritten hat.
3. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit kann von einem Drittel der noch anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer beantragt werden.
4. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht satzungsgemäß etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Über den Parteitag ist Protokoll zu führen.

(11) Aufstellung der Kandidaten

Dem Kreisparteitag obliegt die Aufstellung der Kandidaten für die Gemeinde- und Kreistagswahlen in seinem Einzugsbereich.

Das Recht zur Aufstellung einer Kandidatenliste und Zeichnungsbefugnis für die Unterzeichnung der Wahlvorschläge kann auf einen Ortsverband für Wahlen in der Gemeinde, in der er seinen Sitz hat, übertragen werden.

Die Übertragung soll erfolgen, wenn der Ortsverband durch eine eigene Satzung Rechte und Pflichten der Verbandsversammlung, die Stimmberechtigung der Mitglieder des Ortsverbandes sowie die Modalitäten zur Aufstellung einer Kandidatenliste in Übereinstimmung mit dieser Satzung und mit der Satzung des Landesverbandes regelt.

Der Ortsverband hat gegenüber dem Kreisvorstand einen entsprechenden Antrag unter Vorlage der Satzung zu stellen; hierüber entscheidet der Kreisparteitag, welcher der Antragstellung folgt, einmalig.

Das Recht zur Aufstellung einer Kandidatenliste im Bereich der Gemeindewahlen kann den Ortsverband durch Beschluss des Kreisparteitages entzogen werden; dieser Beschluss kann jedoch nur auf wichtige Gründe, insbesondere einen Verstoß gegen die satzungsmäßig festgelegten Grundsätze der Partei gestützt werden.

§ 11 Amtsdauer

- (1) Die Wahl des Kreisvorstandes erfolgt jeweils für die Zeit von zwei Jahren. Die Amtszeit dauert jedoch in jedem Fall bis zum ordentlichen Parteitag im zweiten Jahr.
- (2) Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Kreisverbandes kann einen Misstrauensantrag gegen den Vorstand stellen. Dieser ist auf einem zu diesem Zwecke einzuberufenden außerordentlichen Parteitag zu behandeln. Berechtigungsgrundlage zu Ermittlungen der Antragsberechtigung ist die Mitgliederzahl, die der Kreisverband den Monat vor dem Misstrauensantrag an den Landesverband als beitragspflichtig gemeldet hat. Die Einbringung der Dringlichkeit ist nicht möglich.
- (3) Spricht ein nach Abs. 2 einberufener Kreisparteitag dem Vorstand mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen das Misstrauen aus, so ist damit dessen Amtszeit beendet. Der Kreisparteitag wählt in derselben Sitzung einen neuen Vorstand.
- (4) Die Amtsdauer eines so gewählten Vorstandes gilt nur bis zu dem nach der Bestimmung gemäß § 12 (3) abzuhaltenden nächsten ordentlichen Parteitag, auf dem Wahlen vorgenommen werden.

§ 12 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes.
- (2) Der Kreisvorstand besteht aus:
 1. dem / der Kreisvorsitzenden
 2. zwei stellv. Kreisvorsitzenden
 3. dem / der Schatzmeister/ -in
 4. kraft Amtes dem Vorsitzenden oder einen von der Fraktion benannten Vertreter der Kreistagsfraktion
 5. bis zu 7 Beisitzern
 6. kraft Amtes Mitglieder des Landes- und Bundesvorstands der FDP, soweit sie Mitglied des Kreisverbandes sind
 7. kraft Amtes Mitglieder des Landtages, Mitglieder des Bundestages, soweit sie Mitglieder des Kreisverbandes sind
- (3) Die Vorsitzenden der Ortsverbände werden zu den Kreisvorstandssitzungen eingeladen. Sie haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Kreisparteitag vorgenommen. Bis dahin rückt der nächste Kandidat der Wahlliste für den Vorsitzenden und dann der Stellvertreter nach. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes. Scheidet der Schatzmeister aus, so bestellt der Kreisvorstand unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister.

§ 13 Einberufung des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand wird vom Kreisvorsitzenden einberufen.
- (2) Ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann seine Einberufung verlangen. In diesem Falle muss die Einberufung binnen einer Woche erfolgen.

§ 14 Geltung des Wahlgesetzes und der Satzung

Für die Aufstellung der Bewerber für die Wahlen zur Volksvertretung gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzung des Landesverbandes.

§ 15 Buch- und Kassenführung

- (1) Der Kreisvorstand hat die Vorstände der Ortsverbände, soweit sie in eigener Verantwortung Kassen führen, sind zur ordnungsgemäßen Buchführung und Rechenschaftslegung nach der Festlegung des Parteigesetzes sowie Bundes- und Landessatzung verpflichtet.
- (2) Die Schatzmeister sind verantwortlich, in Ihrem Wirkungskreis die sichere Buch- und Belegführung zu gewährleisten, und die Verwendung der Mittel entsprechend den Beschlüssen zu kontrollieren. Den gewählten Rechnungsprüfern ist jederzeit Einblick in die Buchführung und die Kassen zu gewähren.
- (3) Der Schatzmeister des Kreisvorstandes ist verantwortlich für termingerechte Anforderung der Rechenschaftsberichte der Ortsverbände und der Erstellung und Einrichtung des Berichtes des Kreisverbandes einschließlich der Zuwerderliste an den Landesverband.
- (4) Am Schluss des Geschäftsjahres ist von den Rechnungsprüfern die Kassen- und Buchführung sachlich und rechnerische zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen und von den Prüfern und vom Schatzmeister zu unterschreiben. Die Aufbewahrungsfrist ist analog den Finanzunterlagen 10 Jahre.
- (5) Ernsthaftige Beanstandungen sind unverzüglich dem Kreisvorstand zu melden.

§ 16 Landesverband und Kreisverband

- (1) Der Kreisverband, insbesondere der Kreisvorstand und die Vorstände der Ortsverbände, sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit und Organisation des Kreisverbandes zu sichern sowie alles zu unterlassen, was den Grundsätzen, der Ordnung und dem Ansehen der Partei entgegensteht.

- (2) Verletzt eine nachgeordnete Gliederung oder deren Organe satzungsgemäße Pflichten, ist der Kreisvorstand berechtigt und verpflichtet, diese zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern. Wird einer solchen Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist entsprochen, so kann der Kreisvorstand diesen Verband anweisen, in einer Frist von 1 Monat einen Parteitag einzuberufen, auf dem beauftragte Kreisvorstandsmitglieder die erhobenen Vorwürfe vertreten und geeignete Anträge zu stellen haben. Erfolgt die Einberufung des Parteitages nicht, ist hierzu der Kreisvorstand berechtigt. Die einzuhaltende Frist beträgt 1 Monat.
- (3) Der Kreisvorstand hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. Die nachgeordneten Parteiorgane sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, die zur Ausübung dieser Pflicht erforderlich sind.

§ 17 Satzung

Die Satzung, die Finanz- und Beitragsordnung und die Geschäftsordnung des Landesverbandes sowie die Schiedsgerichtsordnung der FDP sind Bestandteil dieser Satzung und gehen ihr vor, soweit diese Satzung keine weitergehenden oder abweichenden Festlegungen enthält.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Änderungsanträge sind entsprechend der Beschlussfassung einzuarbeiten. Änderungen durch Bundes- oder Landessatzung werden zum Termin ihres Inkrafttretens auch für diese Satzung wirksam, die Änderung ist auf dem nächsten Parteitag zu beschließen.

Naumburg, 02.04.2022